

Satzung des Vereins

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der im Jahre 1875 gegründete Verein trägt den Namen: „GV 1875 Eintracht Medenbach e.V.“.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Chorverband e. V., vertreten durch den Sängerkreis Wiesbaden e.V. im Hessischen Sängerbund e.V. und hat seinen Sitz in 65207 Wiesbaden-Medenbach.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer VR 6860 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch

- Veranstaltungen von Konzerten und Vorträgen
- Regelmäßige Chorproben.

Der Verein besteht in der Hauptsache aus 2 gemischten Chören und kann durch einen Kinder-, Jugend- oder einen kleinen Chor ergänzt werden.

§ 3

Steuerbegünstigung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitglieder
- b) fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder)
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Dem/der 1. Vorsitzenden

Dem/der 2. Vorsitzenden

Dem/der Kassierer/-in

Dem/der Schriftführer/-in

Bis zu 3 Beisitzer /-innen

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Der/Die Vorsitzende und der/die Kassierer/-in müssen voll geschäftsfähig sein.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl.

Der Vorstand darf nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 8

Wahl des Vorstandes

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt in der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder in der Reihenfolge 1. Vorsitzende /r, 2. Vorsitzende /r und danach die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Wahlen erfolgen durch Abstimmung per Handzeichen und werden von einem Wahlleiter, der vorher von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde, durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einer/einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Wahl für die Beisitzer /innen kann auch als Blockwahl durchgeführt werden.

Gewählt ist der /die Kandidat /in, der /die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Danach übernimmt der oder die Vorsitzende die Leitung der Versammlung.

§ 9

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Gesetzlicher Vertreter

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt per Handzeichen für die Dauer von einem Jahr 2 Kassenprüfer /-innen. Ihnen obliegt die Prüfung der Buchungsbelege auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. In der Mitgliederversammlung haben sie Bericht zu erstatten. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Kassenprüfer /-in sein.

§ 12

Mitgliederversammlung (MGV)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden.

Zur MGV ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die MGV ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. In der MGV sind der Jahresbericht, der Kassenbericht und ein Ausblick aufs aktuelle Jahr vorzulegen.

Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der MGV Anträge zur Tagesordnung stellen. Die MGV wird von dem / der Vorsitzenden oder einem von ihm / ihr bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

Die MGV ist vor allem zuständig für

- Kenntnisnahme des Jahres-/Kassenberichts
- Kenntnisnahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung zu Themen der Tagesordnung
- Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der MGV werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die MGV ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist von dem / der Schriftführer /-in und dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es kann auf Wunsch von den Mitgliedern eingesehen werden.

Eine außerordentliche MGV ist durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende einzuberufen, sofern das im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§13

Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag. Aufgenommen werden kann jeder / jede, der / die gerne singt oder den Chorgesang fördern will. Der Antrag um Aufnahme hat beim Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige sind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beitragsfrei und Jugendliche darüber zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Hälfte des Mitgliedsbeitrages, haben jedoch kein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar (Ausnahme: Chor- und Jugendsprecher).

§14

Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt und Kündigung in Textform zum Jahresende. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 30. September des Kalenderjahres vorliegen.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - 1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 2 Mitgliedsbeiträgen in Verzug gekommen ist
 - 2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - 3. bei unehrenhaftem Verhalten.

Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist das betreffende Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das bisherige Mitglied verliert durch das Ausscheiden alle Rechte und Forderungen gegenüber dem Verein. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§ 16

Proben und Liedgut

Die Chorprobe findet in der Regel einmal in der Woche statt. Jede Sängerin und jeder Sänger hat den Weisungen des Chorleiters /der Chorleiterin Folge zu leisten.

Die Auswahl des Liedgutes erfolgt im Einvernehmen mit dem Chorleiter/der Chorleiterin und dem geschäftsführenden Vorstand. Mehrheitliche Wünsche, die aus den Reihen des aktiven Chores kommen, sollen möglichst berücksichtigt werden. Die Auswahl wird dem Chor vorgestellt und durch Mehrheitsbeschluss gewählt.

§ 17

Allgemeine Ehrungen

Allen aktiven Mitgliedern wird zum Geburtstag im Rahmen der Chorprobe ein Ständchen gebracht (wenn gewünscht und der Chor singfähig ist).

Alle Mitglieder können zu besonderen außergewöhnlichen Anlässen und für besondere Verdienste um den Verein geehrt werden.

Ständchen zu besonderen Anlässen oder für Nichtmitglieder müssen mehrheitlich befürwortet werden. Form und Umfang der Ehrung werden von Fall zu Fall vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

§ 18

Besondere Ehrungen, aktive Mitglieder

Jedes aktive Mitglied, das 25, 40, 50 oder 60 Jahre oder mehr ununterbrochen gesungen hat, wird in einer Feierstunde des Sängerkreises Wiesbaden e. V. geehrt. Außerdem bekommen die betreffenden Sängerinnen und Sänger bei der Weihnachtsfeier des Vereins eine entsprechende Urkunde überreicht.

Aktive Mitglieder werden mit Erreichen des 65. Lebensjahres und 40jähriger nachweislicher Gesangstätigkeit, auch bei anderen Vereinen, zu Ehrenmitgliedern ernannt. Es können auch Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben (Beschluss durch die Mitgliederversammlung). Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 19

Besondere Ehrungen, passive Mitglieder oder Nichtmitglieder

Jedem passiven Mitglied, das 25, 40, 50 oder 60 Jahre ununterbrochen im Verein ist, wird bei der Weihnachtsfeier eine Urkunde für die Förderung des Chorgesanges überreicht. Nichtmitglieder können aus besonderem Anlass oder für besondere Verdienste von Fall zu Fall geehrt werden.

§ 20

Vereinseigentum

Vom Verein zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum (hierzu zählen auch Original-Noten) ist ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ausscheiden in einwandfreiem Zustand zurückzugeben bzw. zu ersetzen.

§ 21

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder dies beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hessischen Sängerbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§22

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2023 beschlossen worden.